

Reisekosten im Verein richtig abrechnen

Neue Reisekosten-Richtlinien im Verein ab 2014

Zur vereinfachten Abwicklung von Reisekostenansprüchen verfügt mancher Verein über eine Reisekostenordnung. Bei Verbänden wird dies meist in einer Finanzordnung geregelt.

Jeder Verein muss darauf achten, dass ab 2014 die Reisekosten korrekt abgerechnet werden. Ab 1.1.2014 gilt nämlich für alle künftigen Dienstreisen die Neuordnung des steuerlichen Reisekostenrechts.

Hinweis: Die neuen Bestimmungen zur Abrechnung der Reisekosten ergeben sich durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts v. 20.2.2013, BStBl I 2013 S. 188.

Wichtig Insbesondere die Neuregelung des Verpflegungsaufwands im Rahmen der Reisekostenabrechnung ist für den Verein wichtig. Bis Ende 2013 gibt es hierfür noch drei Sätze je nach Dauer der Abwesenheit, ab Januar 2014 gilt dann für eintägige Reisen nur noch ein einheitlicher Satz mit 12 Euro bei mehr als 8-stündiger Abwesenheit vom Vereinssitz.

Schreiben des BMF zu den Reisekosten

Das Bundesfinanzministerium hat hierzu in einem neuen ausführlichen BMF-Schreiben v. 30.9.2013 (Az: IV C5-S 2353/13/10004, für eine Übergangszeit auch auf der Internetseite bei www.bundesfinanzministerium.de/ einsehbar) die ab 2014 geltenden Verwaltungsgrundsätze zur steuerlichen Beurteilung von Dienstreisen veröffentlicht. Das Schreiben umfasst 52 Seiten (!), beinhaltet jedoch zahlreiche Beispiele und Auslegungshilfen.

Wenn auch viele neue Grundsätze nur für die Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit von Arbeitnehmern gelten, sollte man im Verein dennoch zeitnah – vor Ablauf des Kalenderjahres – beim eigenen Verein prüfen, ob die Reisekosten-Ordnung angepasst werden muss. Insbesondere dann, wenn auch Nichtarbeitnehmer/Ehrenamtliche bis hin zu Sportlern für Auswärtstätigkeiten/Einsatz bestimmte Reisekosten-Ansprüche haben sollten. Die Reisekosten-Ordnungen sind je nach Satzungsvorgaben mit Zustimmung der Mitgliederversammlung oder anderer Organe selbst zu ändern, um zu vermeiden, dass Vergütungsanteile plötzlich ab 2014 steuerpflichtig werden.

Jeder Verein kann die Vorgaben zur Gewährung von Ansprüchen für Reisekosten dem Grund und auch der Höhe nach festlegen. Auf die Steuerfreiheit von Leistungen sollte jedoch stets im Interesse der Empfänger/Anspruchsteller – hier die Mitglieder des Vereins – geachtet werden.

Quelle: www.verein-aktuell.de Montag, 25.11.2013 | Autor: Prof. Gerhard Geckle,

Mit diesem Artikel bietet Lexware, eine Marke der Haufe-Lexware & Co. KG, den Mitgliedern des StadtBezirks-SportVerband 4 e.V. wichtige Informationen rund um das optimale Vereinsmanagement. Unter www.lexware.de/shop/verein können Sie unsere Software und Produkte zur Vereinsführung vier Wochen lang kostenlos testen.

Weitere Einzelhinweise zum geänderten Reisekosten-Recht

Übernachtung ohne Einzelnachweis:

Neben der Änderung beim Verpflegungsmehraufwand gibt es bei Übernachtungen noch immer die Möglichkeit, ohne Einzelnachweis einen steuerfreien Betrag von 20 Euro während Dienstreisen zu erstatten.

Abrechnung nach Beleg:

Wer sich für den Verein/Verband auswärts engagiert, kann zudem auch seine steuerfreien üblichen Reisenebenkosten nach Beleg abrechnen (z.B. Parkgebühren Beförderung und Gepäckaufbewahrung, Ferngespräche und Schriftverkehr mit Geschäftspartnern etc.).

Das gehört nicht zur Reisekosten-Abrechnung:

Ausgeschlossen sind jegliche Bußgelder/„Strafzettel“ etc., die Kosten für persönliche Lebensführung wie Tageszeitungen, Privatgespräche usw. Überlassene

Essensgutscheine, z.B. in Form von Raststätten- oder Autohof-Wert-Bons, gehören ebenfalls nicht zu den ersetzbaren steuerfreien Reisenebenkosten, da hierfür die Verpflegungspauschale angesetzt werden kann.

Vereinfachungsregelung bei den Reisekosten:

Bei regelmäßig wiederkehrenden Reisenebenkosten könnte eine Vereinfachungsregelung dahingehend genutzt werden, dass man über einen Zeitraum von drei Monaten den Aufwand zuvor nachweist (so Rdz. 117 f. des BMF-Schreibens v. 30.9.2013).

Das bleibt gleich:

Weiterhin darf statt der tatsächlichen Aufwendungen für Fahrkosten aus Vereinfachungsgründen ein pauschaler Kilometersatz je nach Beförderungsmittel in Anspruch genommen werden. Beispielsweise gilt weiterhin als höchste Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz: 0,30 Euro je Einzel-km bei Benutzung eines Kfz.

Quelle: www.verein-aktuell.de Montag, 25.11.2013 | Autor: Prof. Gerhard Geckle,

Mit diesem Artikel bietet Lexware, eine Marke der Haufe-Lexware & Co. KG, den Mitgliedern des Stadtbezirks-SportVerband 4 e.V. wichtige Informationen rund um das optimale Vereinsmanagement. Unter www.lexware.de/shop/verein können Sie unsere Software und Produkte zur Vereinsführung vier Wochen lang kostenlos testen.